

**Beförderungsentgelte
und
Beförderungsbedingungen
der Verkehrsgemeinschaft Landkreis Cham
(VLC-Tarif)**



gültig ab 15.06.2002

(Nr. 690 des Tarifverzeichnisses)

Vorwort	5
I Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Geltungsbereich	6 - 7
§ 2 Anspruch auf Beförderung	8
§ 3 Zonen	8
§ 4 Beförderungsentgelte	9
§ 5 Reinigungskosten	9
II Beförderung von Personen	
§ 6 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen	10
§ 7 Verhalten der Fahrgäste	10 - 11
§ 8 Fahrausweise, Fahrtunterbrechung	12
§ 8a In die VLC ein- und ausbrechende Verkehre mit den Zügen der DB Regio	13 - 14
§ 9 Unentgeltliche Beförderung	14
§ 10 Gültigkeit von Fahrausweisen des Schienenverkehrs	15
§ 11 Ungültige Fahrausweise	15
§ 12 Erhöhter Fahrpreis	16
§ 13 Fahrpreiserstattung	17 - 18
III Beförderung von Sachen	
§ 14 Anspruch auf Beförderung, Begriffsbestimmung	19
§ 15 Handgepäck, orthopädische Hilfsmittel	20
§ 16 Fahrräder	20
§ 17 Bus-Kurierdienst	21
§ 18 Tiere, Führhunde	22
§ 19 Fundsachen	22

Fortsetzung Inhaltsverzeichnis

	Seite
IV <i>Fahrscheingattungen / Fahrpreismäßigungen</i>	
§ 20 Regelfahrschein für Erwachsene	23
§ 21 Regelfahrschein für Kinder	23
§ 22 Landkreiszehnerkarte	23 - 24
§ 23 Vario-Karte (31 Tage)	24
§ 24 Vario-Karte (7 Tage)	24
§ 25 Schülermonatskarten, Schülerwochenkarten	25 - 27
§ 26 Umweltfahrausweise	28
§ 27 Tageskarte	29
§ 28 Familientageskarte	29
§ 29 Reisegruppen	29
§ 29a DB-Angebote / BahnCard	30
V <i>Schlussbestimmungen</i>	
§ 30 Beschwerden	31
§ 31 Haftung	31
§ 32 Verjährung	31
§ 33 Ausschluss von Ersatzansprüchen	32
VII <i>Anlagen</i>	
1 Preistafel für den VLC-Linienverkehr	
2 Tarifzonenplan	

Vorwort

1. Der Tarif enthält
 - die Beförderungsentgelte einschließlich der Preistafel für den Omnibuslinienverkehr und für die Schienenstrecken der DB Regio AG und der RBG (Regental Bahnbetriebs-GmbH) im Tarifgebiet der VLC.
 - die Beförderungsbedingungen für den Omnibusverkehr und für die Schienenstrecken der DB Regio AG und der RBG (Regental Bahnbetriebs-GmbH) im Tarifgebiet der VLC.
für die Beförderung von Personen und Sachen.
2. Der Tarif und die dazu erscheinenden Nachträge werden ortsüblich bekanntgemacht. Dies gilt auch für Änderungen und Ergänzungen.

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Tarif (Beförderungsentgelte und -bedingungen) gilt für die Beförderung von Personen und Sachen im Omnibusverkehr und Schienenverkehr auf den Omnibuslinien und den Schienenstrecken der in der Verkehrsgemeinschaft Landkreis Cham (abgekürzt VLC) zusammengeschlossenen Verkehrsunternehmen:

Mitglieder der Verkehrsgemeinschaft Landkreis Cham

Omnibusunternehmen Paul Baumgartner
Schwanenstr. 8
93413 Cham

Omnibusunternehmen Konrad Bierl
Breitenwiesweg 31
93449 Waldmünchen

Ederer-Reisen
Inh. Gabi Blöchinger
Kornfeldstraße 4 - Obergoßzell
93455 Traitsching

Göbner-Reisen
Ostmarkstraße 9
92444 Rötz

Landkreis Cham
Rachelstraße 6
93413 Cham

Omnibusunternehmen Ludwig Meixner
Amberger Str. 18
92431 Neunburg v. Wald

KM-Reisen Multerer
Pfarrer-Merkel-Straße 14
93491 Stamsried

Busunternehmen Nemmer
Bahnhofstraße 4
93468 Miltach

Omnibusunternehmen Johann Pongratz
Zippererweg 2
93437 Furth i. Wald

Pertl Reisen GmbH
Hammer 28
93464 Tiefenbach

RBO Regionalbus Ostbayern GmbH
Von-Donle-Straße 7
93055 Regensburg

Regental-Kraftverkehrs GmbH
Bahnhofplatz 1
94234 Viechtach

Stadt Roding
Schulstraße 15
93426 Roding

DB Regio Bayern
Verkehrsbetrieb Ost
Von-Donle-Straße 7
93055 Regensburg

RBG Regental Bahnbetriebs-GmbH
Bahnhofplatz 1
94234 Viechtach

(2) Für die einzelnen Omnibuslinien und Schienenstrecken werden Zonentafeln herausgegeben.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

- (1) Personen haben Anspruch auf Beförderung, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) bzw. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) und den auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften eine Beförderungspflicht gegeben ist.
- (2) Ein Anspruch auf Beförderung besteht grundsätzlich auch bei Mitnahme von Kindern in Kinderwagen. Eine Zurückweisung ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich. Die Entscheidung trifft das Fahr- oder Aufsichtspersonal.
- (3) Sachen werden nur nach Maßgabe des Abschnitts III befördert.

§ 3 Zonen

- (1) Für die Preisbildung ist der Tarifraum in Zonen sowie Tarifpunktabstände unterteilt. Der Fahrpreis richtet sich nach der Zahl der befahrenen Zonen. Das wiederholte Befahren einer Zone zählt nochmals mit. Beginnt die Fahrt bei einem Tarifpunkt, der auf einer Zonen-/Sektorgrenze liegt, wird dieser Tarifpunkt der zuerst befahrenen Zone zugerechnet. Endet die Fahrt bei einem Tarifpunkt, der auf einer Zonen-/Sektorgrenze liegt, wird dieser Tarifpunkt der zuletzt befahrenen Zone zugerechnet.
- (2) Die Fahrpreise und deren Stufen ergeben sich aus der Preistafel für den VLC-Linienverkehr (Anlage 1).
- (3) Es ist mindestens 1 Zone zu bezahlen. Der Fahrpreis wird innerhalb des Kerngebiets der VLC (außer Tarifgebiet „S“ und „B“) für höchstens 10 Zonen berechnet.
- (4) Bei Fahrten in bzw. aus den „Sondertarifgebieten S“ (für Schwandorf) und „B“ (für Bodenwöhr) werden aus der Preistafel die durchfahrenen VLC-Zonen (höchstens 10 Zonen) und die jeweiligen Sondertarifgebiete zusammen addiert.

§ 4 Beförderungsentgelte

- (1) Für die Beförderung von Personen und Sachen sind die Beförderungsentgelte/Fahrpreise nach der Preistafel (Anlage 1) zu entrichten. Zahlungspflichtig ist der Fahrgast und/oder derjenige, auf dessen Antrag die Beförderung durchgeführt wird.
- (2) Sind für einzelne Teilstrecken vom Normaltarif abweichende Fahrpreise genehmigt worden (z. B. bei Kooperationen), werden diese Abweichungen bei der Bildung der Preise von Gesamtstrecken berücksichtigt.
- (3) Das Fahrgeld soll möglichst abgezahlt entrichtet werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über EURO 5,- zu wechseln und Ein- oder Zweicent-/pfennigstücke im Betrag von mehr als 10 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.
- (4) Wenn der Fahrpreis nicht abgezahlt entrichtet wird und das Fahrpersonal nicht wechseln kann, erhält der Fahrgast eine Empfangsbescheinigung über den zuviel entrichteten Betrag. Diesen Betrag kann er bei der ihm vom Fahr- oder Aufsichtspersonal benannten Stelle gegen Vorlage der Bescheinigung abholen; auf Antrag wird der Betrag überwiesen.

Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.

- (5) Beanstandungen des Wechselgeldes müssen unverzüglich vorgebracht werden; das gleiche gilt für unvollständige oder unrichtige Fahrausweise und Empfangsbescheinigungen nach Absatz 4.
- (6) Fahrpreisbescheinigungen werden gegen Entrichtung der in der Preistafel festgesetzten Gebühr erstellt.

§ 5 Reinigungskosten

Bei Verunreinigungen von Fahrzeugen, Betriebseinrichtungen oder Ausstattungsgegenständen werden die in der Preistafel festgesetzten Reinigungskosten erhoben.

II Beförderung von Personen

§ 6 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen
1. Personen, die unter dem Einfluß berauschender Getränke oder Mittel stehen,
 2. Personen mit ansteckenden Krankheiten,
 3. Personen mit Schußwaffen, es sei denn, daß sie zum Führen von Schußwaffen berechtigt sind.

Das Fahr- oder Aufsichtspersonal ist berechtigt, den Ausschluß von der Beförderung gegebenenfalls mit polizeilicher Hilfe durchzusetzen.

- (2) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert. Als Aufsichtsperson gelten nur Personen, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben.

§ 7 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Die Fahrgäste haben sich bei der Benutzung der Betriebseinrichtungen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, Ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Fahr- oder Aufsichtspersonals ist zu folgen.
- (2) Den Fahrgästen ist insbesondere untersagt,
1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
 2. die Türen während der Fahrt eigenmächtig zu öffnen,
 3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
 5. ein als besetztes bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
 6. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
 7. in Fahrzeugen zu rauchen, außer es handelt sich um gekennzeichnete Raucherplätze in den Schienenfahrzeugen.
 8. Rundfunkempfänger, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente zu benutzen.
- (3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen. Soweit für das Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese entsprechend zu benutzen. Ausnahme von Satz 1 und 2 bedürfen der Zustimmung des Fahr- oder Aufsichtspersonals. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließen sich die Türen, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.
- (4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben auch dafür zu sorgen, daß Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen.

- (5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnungen die ihm nach den Absätzen 1 bis 4 obliegenden Pflichten, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden. Das Fahr- oder Aufsichtspersonal ist berechtigt, den Ausschluss von der Beförderung gegebenenfalls mit polizeilicher Hilfe durchzusetzen.
- (6) Wer Sicherungseinrichtungen mißbräuchlich betätigt, hat - unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche - einen Betrag von EURO 30,- zu zahlen.
- (7) Das Fahr- oder Aufsichtspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.

Es ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

§ 8 Fahrausweise, Fahrtunterbrechung

- (1) Der Fahrgast muß bei Beginn der Fahrt im Besitz eines gültigen Fahrausweises sein. Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeugs nicht mit einem für die Fahrt gültigen Fahrausweis versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert den erforderlichen Fahrausweis beim zuständigen Fahrpersonal bzw. in den Zügen an den Fahrscheinautomaten zu lösen. Der Fahrausweis ist dem Fahr- oder Aufsichtspersonal vorzuzeigen und bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren. Auf Verlangen ist er dem Fahr- oder Aufsichtspersonal auszuhändigen.
- (2) In Fahrzeugen mit Entwertern hat der Fahrgast den Fahrausweis entsprechend der Beförderungsstrecke unverzüglich zu entwerten und sich von der Entwertung zu überzeugen.
- (3) **Hat ein Bahnhof keine Fahrkartenausgabe oder ist die Fahrkartenausgabe zeitweise nicht besetzt, so sind die Fahrscheine aus stationären Automaten zu lösen. Ist das Reiseziel auf den stationären Automaten nicht ausgewiesen, so ist ein Fahrschein für die Anfangsstrecke – entweder für die höchste Entfernungszone des Automaten oder bis zu dem vom Reisenden vorgesehenen Umsteigebahnhof – zu lösen. Sind stationäre Automaten nicht vorhanden oder nicht betriebsbereit, sind die Fahrscheine am Automaten im Zug zu lösen.**
Ein Nachlösen bei Zugbegleitern/Prüfern in den Zügen der DB Regio AG ist weiterhin möglich, wenn ein Fahrgast unaufgefordert meldet, dass ein Übergang in die 1. Klasse – gilt nicht in den unbegleiteten Zügen – gewünscht wird und der Fahrausweisautomat nicht betriebsbereit ist.
- (4) Verletzt der Fahrgast die Pflichten nach den Absätzen (1) und (2), gilt er als Fahrgast ohne gültigen Fahrausweis und kann von der Beförderung ausgeschlossen werden oder ein erhöhter Fahrpreis nach § 12 gefordert werden.
- (5) Fahrtunterbrechung ist nur bei Fahrten mit Zeitkarten und Tagedickets gestattet. Für die übrigen Fahrausweise können Ausnahmen zugelassen werden.

§ 8a In die VLC ein- und ausbrechende Verkehre mit den Zügen der DB Regio

- (1) Für Fahrten, die über das VLC-Bedienungsgebiet hinausgehen oder in das VLC-Bedienungsgebiet hineingehen, muß der Fahrgast in Besitz eines gültigen Fahrausweises nach dem Allgemeinen Tarif (DPT) vom Reiseantrittsbahnhof bzw. bis zum Reisezielbahnhof sein.
 - 1. Ist der Reiseantrittsbahnhof nur mit Fahrausweis-Automaten ausgestattet, die das Reiseziel nicht ausweisen, hat der Fahrgast für die Anfangsstrecke einen Antrittsfahrschein nach dem Allgemeinen Tarif zu erwerben. Beim Lösen des Anschlussfahrausweises nach dem Allgemeinen Tarif wird der Preis für die Anfangsstrecke von Zugbegleitern/Prüfern auf den Preis für die Gesamtstrecke angerechnet.
 - 2. Ist bei Reiseantritt ein Fahrausweis nach dem Allgemeinen Tarif nicht erhältlich, hat der Fahrgast einen VLC-

Fahrausweis entweder bis zu einem Umsteigebahnhof oder bis zum letzten Verkehrsgemeinschafts-Bahnhof zu lösen.

3. Gibt der Fahrgast einen Zielbahnhof außerhalb des VLC-Raumes an und kann er weder einen Fahrausweis nach dem Allgemeinen Tarif noch einen VLC-Fahrausweis vorweisen, so wird für die zurückgelegte Fahrtstrecke bis zum nächsten Bahnhof das erhöhte Beförderungsentgelt erhoben und für die Weiterfahrt bis zum Zielbahnhof ein Fahrausweis nach dem Allgemeinen Tarif ausgegeben.
4. Von einem Fahrgast, der einen Fahrausweis nach dem Allgemeinen Tarif oder einen VLC-Fahrausweis besitzt, und der über dessen Geltungsbereich hinausgefahren ist, wird das erhöhte Beförderungsentgelt nicht erhoben, wenn er sich unaufgefordert bei Zugbegleitern / Prüfern meldet. Dies gilt nicht in unbegleiteten Zügen (örtliche Bekanntgabe) . Der Anschlussfahrausweis wird nach dem Allgemeinen Tarif und ab dem letzten Geltungsbereichsbahnhof des vorgezeigten Fahrausweises ausgestellt.
5. Meldet ein Fahrgast innerhalb des Geltungsbereichs seines Fahrausweises nach dem Allgemeinen Tarif oder seines Verbund-Fahrausweises, dass er einen Fahrausweis zu einem Bahnhof außerhalb des Verbundraumes benötigt, erhält er von Zugbegleitern / Prüfern einen Anschlussfahrausweis nach dem Allgemeinen Tarif ab dem letzten Geltungsbereichsbahnhof seines Fahrausweises.
6. Ein Fahrgast, der im Besitz eines gültigen Fahrausweises nach dem Allgemeinen Tarif ist und die Fahrt im Tarifgebiet der VLC von einem rückgelegenen Bahnhof aus antreten will, erhält einen Anschlussfahrausweis nach dem Allgemeinen Tarif bis zum Abgangsbahnhof des vorgezeigten Fahrausweises. Aus Fahrausweis-Automaten können solche Anschlussfahrausweise nicht gelöst werden. Im Zug sind sie nur erhältlich, wenn der Abgangsbahnhof geschlossen war; in den unbegleiteten Zügen (örtliche Bekanntgabe) muss ein Verbund-Fahrausweis als Anschlussfahrausweis vorhanden sein. Andernfalls wird das erhöhte Beförderungsentgelt erhoben.
7. Vorhandene Fahrausweise werden anerkannt, deren Preis aber nicht auf den Gesamtfahrpreis angerechnet; ein sich hieraus ergebender Preisunterschied zum durchgehend berechneten Preis nach dem Allgemeinen Tarif wird nicht erstattet.
8. Anschlussfahrausweise nach dem Allgemeinen Tarif sind in den Bahnhöfen oder in den zugelassenen Fällen bei Zugbegleitern / Prüfern oder - soweit vorgesehen - aus Fahrausweis-Automaten zu lösen.

§ 9 Unentgeltliche Beförderung

- (1) **Schwerbehinderte, die infolge ihrer Behinderung in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt oder hilflos oder gehörlos sind, werden gegen Vorzeigen des amtlichen Ausweises, der mit einer gültigen Wertmarke versehen sein muss, im Nahverkehr unentgeltlich befördert.
Eine Beförderung ohne gültiger Wertmarke erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.
Unabhängig vom Streckenverzeichnis hat der Schwerbehinderte mit gültiger Wertmarke im Tarifgebiet der VLC Anspruch auf unentgeltliche Beförderung.**
- (2) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden unentgeltlich befördert. Werden von einer Begleitperson mehr als zwei Kinder mitgenommen, wird für das dritte und jedes weitere Kind der halbe Preis des Regelfahrscheins erhoben.
- (3) Polizeivollzugsbeamte werden, wenn sie Uniform des Vollzugsdienstes tragen, in allen VLC-Verkehrsmittel unentgeltlich befördert.

§ 10 Wahlweise Gültigkeit von Fahrausweisen des Schienenverkehrs

- (1) Folgende Fahrausweise des Schienenverkehrs werden auf allen Omnibuslinien der VLC nach § 42 PBefG anerkannt:
 1. Streckenzeitkarte Bus/Schiene (B/S); ab 10.06.2001 gelten die Streckenzeitfahrtscheine B/S nur noch im ein- und ausbrechenden Verkehr **gemäß dem jeweils gültigen Tarif der RBO Regionalbus Ostbayern GmbH.**

- (2) Bei Verkehrskooperationen (auch Schienenverkehr) gelten die Beförderungsbedingungen des jeweils benutzten Verkehrsmittels. Der Beförderungsvertrag kommt mit dem Verkehrsunternehmen zustande, mit dessen Verkehrsmittel die Beförderung stattfindet.
- (3) Von den vorstehenden Vorschriften kann durch Sonderregelungen, nach Zustimmung durch die Genehmigungsbehörde, abgewichen werden.

§ 11 Ungültige Fahrausweise

- (1) Fahrausweise, die entgegen den Bestimmungen des Tarifs benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt auch für Fahrausweise, die
 1. nicht in vorgeschriebener Weise ausgefüllt oder unterschrieben sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt oder unterschrieben werden.
 2. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so daß sie nicht mehr geprüft werden können.
 3. eigenmächtig geändert sind,
 4. von Nichtberechtigten benutzt werden,
 5. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 6. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
- (2) Eine Schülerzeitkarte wird auch dann vorschriftswidrig verwendet, wenn die Berechtigungskarte zu einer Schülerzeitkarte nicht vorgelegt werden kann oder in unberechtigter Weise geändert worden ist.
- (3) Mit einer mißbräuchlich verwendeten Zeitkarte wird auch die zugehörige Stamm- bzw. Berechtigungskarte, mit einer mißbräuchlich verwendeten Stamm- und Berechtigungskarte auch die zugehörige Zeitkarte eingezogen.

§ 12 Erhöhter Fahrpreis

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Fahrpreises verpflichtet, wenn er
 1. ohne gültigen Fahrausweis angetroffen wird,
 2. einen ungültigen Fahrausweis verwendet,
 3. den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt oder
 4. einen bereits gelösten Fahrausweis bei Beginn der Fahrt nicht zur Entwertung vorlegt oder nicht unverzüglich entwertet.

Der Fahrgast ist nicht zur Zahlung eines erhöhten Fahrpreises verpflichtet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die er nicht zu vertreten hat.

- (2) Der erhöhte Fahrpreis beträgt in den Fällen des Absatzes 1 EURO 30,-- **zuzügl. den Fahrpreis für die noch zurückliegende Reststrecke.**
- (3) Wenn der Fahrgast innerhalb von 7 Tagen ab dem Feststellungstag nachweist, daß er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen persönlichen Zeitkarte war, so ist anstelle des erhöhten Fahrpreises eine Bearbeitungsgebühr von EURO 5,-- zu zahlen. Auf die Erhebung dieser Bearbeitungsgebühr kann in begründeten Fällen verzichtet werden.
- (4) Fahrgäste, die eine ungültige Zeitkarte benutzen, haben für jede begonnene Kalenderwoche der vorschriftswidrigen Benutzung den doppelten Fahrpreis für eine Wochenkarte bzw. Schülerwochenkarte, mindestens EURO 30,-- zu entrichten.

Wird eine Schülerzeitkarte benutzt, obwohl eine Variozeitkarte gelöst werden mußte, so wird der entrichtete Fahrpreis auf den doppelten Fahrpreis der Jedermannzeitkarte angerechnet. EURO 30,-- müssen mindestens entrichtet werden.

Bei Verwendung ungültiger Zeitkarte bleiben weitergehende zivilrechtliche Ansprüche unberührt; eine Verfolgung im Strafverfahren bleibt möglich.

§ 13 Fahrpreiserstattung

- (1) Wird ein Zeitfahrausweis (außer 10erKarten) nicht oder nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, wird der Fahrpreis auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung des Fahrausweises ist der Antragsteller.
- (2) Bei einem nur auf einem Teil der Strecke benutzten Fahrausweis wird der Unterschied zwischen dem für die benutzte Beförderungsstrecke fälligen und dem entrichteten Fahrpreis erstattet.
- (3) Bei Ermittlung des zu erstattenden Betrages für eine nur teilweise benutzte Zeitkarte wird für jede durchgeführte Einzelfahrt der Fahrpreis für einen Regelfahrschein angerechnet. Für die Feststellung des Zeitpunktes, bis zu dem Einzelfahrten - je Tag zwei Fahrten - als ausgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer letzter Benutzungstag kann nur anerkannt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über eine mit Ausgehunfähigkeit verbundenen Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird. Dies gilt nicht für übertragbare Zeitkarten. Ist der Antragsteller berechtigt, Fahrausweise zu ermäßigten Fahrpreisen zu lösen, und ist für die Beförderungsstrecke die Ausgabe von Fahrscheinen zu ermäßigten Fahrpreisen zugelassen, wird der Betrag angerechnet, der sich für die in Anspruch genommenen Fahrten unter Anwendung der jeweils möglichen Ermäßigung ergibt. Der Unterschiedsbetrag zu dem entrichteten Fahrpreis wird erstattet.
- (4) Der Fahrpreis für einen verlorenen oder eingezogenen Fahrausweis wird nicht erstattet. Das gleiche gilt, wenn der Fahrgast von der Beförderung ausgeschlossen wird.
- (5) Ein Antrag auf Fahrpreiserstattung ist unverzüglich, spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der VLC-Geschäftsstelle zu stellen.
- (6) Der Antragsteller hat als Entgelt für die Bearbeitung des Erstattungsantrages 10 v. H. des zu erstattenden Betrages, mindestens EURO 2,50 zu entrichten. Es wird von dem zu erstattenden Betrag einbehalten. Der Erstattungsbetrag wird dem Antragsteller gebührenpflichtig überwiesen. Beträge unter EURO 0,50 werden nicht erstattet.
- (7) Von Schulwegkostenträger ausgegebene Schülermonatskarten werden bei einer mit Ausgehunfähigkeit verbundenen Krankheit von mehr als 10 Tagen erstattet. Dies muß durch ein ärztliches Attest oder die Bescheinigung eines Krankenhauses nachgewiesen werden.
Für jeden Krankheitstag wird 1/30 des Monatsbetrages erstattet. Ein Entgelt wird hierfür nicht erhoben.
- (8) Für nicht benutzte oder nur teilweise benutzte Schülermonatskarten, deren Fahrkosten ganz oder zum Teil aufgrund gesetzlicher Regelungen vom Träger der Schülerbeförderung (Schulwegkostenträger) übernommen worden sind, wird der Fahrpreis erstattet, wenn ein Schüler die Schule oder den Schul- bzw. Wohnort wechselt oder aus der Schule ausscheidet soweit in Fällen einer länger dauernden Erkrankung. Die Erstattung kann nur vom Schulwegkostenträger gegen Rückgabe des Fahrausweises mit entsprechender Bescheinigung der Schule beantragt werden. Eine Bearbeitungsgebühr wird nicht erhoben.
- (9) Für Fahrausweise, die für die Zeit nach Beginn des Schuljahres bis zur Ausgabe der Schülermonatskarten (durch Schulwegkostenträger) benutzt wurden, wird der Fahrpreis erstattet, wenn sie für die Verbindung der Schülermonatskarte gelöst worden sind und die Benutzungstage innerhalb der Geltungsdauer der Schülermonatskarte liegen. Es können mehrere Einzelfahrausweise in einem Erstattungsantrag zusammengefaßt werden. Die Bearbeitungsgebühr wird nach Abs. (6) für jeden Erstattungsantrag nur einmal erhoben.
- (10) Das Entgelt nach Abs. 6 ist nicht zu entrichten, wenn die Erstattung auf Grund von Umständen beantragt wird, die die VLC zu vertreten hat. Falls der Erstattungsbetrag nicht bei der zuständigen Stelle in Empfang genommen wird, ist er dem Antragsteller gebührenfrei zu überweisen. In diesem Fall werden auch Beträge unter EURO 0,50 erstattet.

III Beförderung von Sachen

§ 14 Anspruch auf Beförderung, Begriffsbestimmungen

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht.
Sachen im Sinne des Tarifs sind Handgepäck, Bus-Kuriergut, Kinderwagen, Fahrräder, Krankenfahrstühle, Skier, Rodelschlitten, faltboote, Hunde und Kleintiere. Sie werden nur dann befördert, wenn die Sicherheit und Ordnung des Betriebes durch sie nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden. Für die Beförderung von Kindern in Kinderwagen gilt § 2 Abs. 2.
- (2) Sachen im Sinne von Absatz 1, ausgenommen Bus-Kuriergut und Fahrräder im Omnibuslinienverkehr, werden unentgeltlich befördert.
- (3) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere
 1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
 2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
 3. Gegenstände, die über die Fahrzeugumgrenzung hinausragen.
 Sendungen, deren Beförderung der Deutschen Post vorbehalten ist, werden als Bus-Kuriergut nicht angenommen.
- (4) Das Fahr- oder Aufsichtspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen oder Sendungen zu Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.
Die Voraussetzungen für eine Beförderung sind im allgemeinen nur gegeben, wenn
 - a) die Sachen zur Beförderung mit dem eingesetzten Fahrzeug geeignet und nach Art, Eigenschaft, Inhalt und Umfang ausreichend und sicher verpackt sind,
 - b) die Sicherheit des Straßen- und Bahnverkehrs und die Gesundheit und Bewegungsfreiheit der Fahrgäste nicht beeinträchtigt, insbesondere die Benutzung der Durchgänge sowie das Ein- und Aussteigen nicht behindert werden,
 - c) für eine sichere Unterbringung der Sache ohne Beeinträchtigung der Personenbeförderung ausreichend Platz verfügbar ist.

§ 15 Handgepäck, orthopädische Hilfsmittel

- (1) Das Handgepäck kann aus mehreren Stücken bis zu einem Gesamtgewicht von 50 kg bestehen.
- (2) Gegenstände, die wegen ihres Umfangs oder ihrer Zahl ein einzelner Fahrgast nicht tragen kann oder die sich wegen ihres Umfangs zu Mitnahme nicht eignen, sind als Handgepäck nicht zugelassen.
- (3) Der Fahrgast hat das Handgepäck selbst unterzubringen und zu beaufsichtigen.
- (4) Zurückgelassenes Handgepäck wird als Fundsache behandelt.
- (5) Ein mitgeführter Krankenfahrstuhl, soweit die Beschaffenheit dieses zuläßt, und sonstige orthopädische Hilfsmittel eines Schwerbehinderten werden im Nah- und Fernverkehr gegen Vorzeigen des amtlichen Ausweises unentgeltlich befördert. Der Ausweis muß nicht mit einer gültigen Wertmarke versehen sein.

§ 16 Fahrräder

- (1) Fahrräder werden im Omnibuslinienverkehr nur auf den dafür ausgewiesenen Linien befördert.
- (2) Der Fahrgast hat das Fahrrad selbst unterzubringen und zu beaufsichtigen.
- (3) Die Beförderung von Fahrrädern kann von einer vorherigen Anmeldung abhängig gemacht werden.
- (4) Das Beförderungsentgelt für Fahrräder im Omnibuslinienverkehr ist in der Preistafel festgelegt.

- (5) Auf den Schienenstrecken der DB AG bzw. RBG wird für die Beförderung von Fahrrädern ein Entgelt von EURO 3,- je Fahrrad erhoben. Der Landkreis Cham kann durch Leistung eines Pauschalbetrages die Beförderungskosten für einen gewissen Zeitraum übernehmen.

Es besteht wegen des begrenzten Platzangebots kein Beförderungsanspruch.

§ 17 Bus-Kuriergut

- (1) Gegenstände, die unabhängig von der Mitfahrt des Auflieferers im Linienverkehr nach § 42 PBefG befördert werden sollen, werden am Fahrzeug angenommen, wenn Absende- und Empfangshaltestelle an derselben Linie liegen, die Beförderung ohne Umladen auf ein anderes Fahrzeug möglich ist und die Sendung an der Empfangshaltestelle bei Ankunft des Fahrzeuges abgeholt wird (Bus- Kuriergut). Die VLC ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Empfangsberechtigung zu prüfen.
- (2) Das Höchstgewicht für Bus-Kuriergut beträgt 20 kg, sofern nicht für bestimmte Fahrten ein Höchstgewicht bis zu 50 kg zugelassen ist. Das Bus-Kuriergut muß sicher verpackt und mit Absender- und Empfängerangabe versehen sein.
- (3) Das Beförderungsentgelt für Bus-Kuriergut ergibt sich aus der Preistafel. Für regelmäßige Sendungen können Sonderregelungen getroffen werden.
- (4) Wird Bus-Kuriergut am Fahrzeug nicht abgeholt, wird es bei der Geschäftsstelle der VLC hinterlegt, wo es vom Empfangsberechtigten abgeholt werden kann.
- (5) Falls der Empfänger das Bus-Kuriergut auf seine Veranlassung nochmals mit einem VLC-Bus befördern läßt, muß er neben dem Beförderungsentgelt die bisher angefallenen Kosten bei der Auslieferung bezahlen.
- (6) Nimmt der Empfänger das hinterlegte Bus-Kuriergut nicht binnen 3 Tagen ab, wird der Absender von dem Ablieferungshindernis benachrichtigt. Die entstandenen Kosten sind vor Auslieferung zu bezahlen.
- (7) Die VLC ist berechtigt, nicht abgenommenes Bus-Kuriergut bestmöglich zu verkaufen, wenn der Verderb droht oder das Gut nicht innerhalb eines Monats abgeholt wird.
- (8) Werden als Bus-Kuriergut beförderte lebende Tiere am Fahrzeug nicht abgeholt, werden sie dem Absender auf seine Kosten und gegen Erstattung aller anfallenden Kosten unverzüglich zurückgesandt.
- (9) Für die Erstattung von Beförderungsentgelten gilt § 13 sinngemäß.

§ 18 Tiere, Führhunde

- (1) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden. Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen. Die Mitnahme von Hunden mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit (Kampfhunde) ist ausgeschlossen.
- (2) Kleintiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.

§ 19 Fundsachen

Fundsachen sind unverzüglich dem Fahr- oder Aufsichtspersonal abzuliefern.

IV Fahrscheingattungen / Fahrpreisermäßigungen

§ 20 Regelfahrscheine für Erwachsene

- (1) Regelfahrscheine (Einzelfahrscheine) gelten nur am Lösungstag. Die Geltungsdauer endet um 03.00 Uhr des auf den Lösungstag folgenden Tages. Eine Fahrtunterbrechung ist nicht statthaft. Regelfahrscheine berechtigen zu einer Fahrt in Richtung auf das Fahrtziel und innerhalb des Tarifbereichs für den sie gelöst sind. Beim Umsteigen ist die nächste Anschlußfahrt in Anspruch zu nehmen.

§ 21 Regelfahrscheine für Kinder

- (1) Die in der Preistafel angegebenen Fahrpreise gelten für Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden unentgeltlich befördert. Die Bestimmungen des § 9 (3) gelten sinngemäß.

§ 22 Landkreiszehnerkarte

In Landkreisen, in denen vom Fahrpreis für ermäßigte Landkreiszehnerkarten vom Initiator Fahrpreisanteile übernommen werden, bestimmt sich der Fahrpreis nach der Preistafel und den nachstehenden Bedingungen:

- (1) Die Ausgabe von Landkreiszehnerkarten ist zwischen dem jeweiligen Landkreis und der VLC in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln.
- (2) Die Zehnerkarten werden im Bus beim Fahrpersonal und in den Zügen an den Fahrscheinautomaten der DB AG bzw. RBG ausgegeben.
- (3) Landkreiszehnerkarten werden an Jedermann ausgegeben. Weitere Einzelheiten werden in der im Absatz (1) genannten Vereinbarung geregelt.

Landkreiszehnerkarten sind übertragbar.

Sie können auch von mehreren Personen gleichzeitig gegen entsprechende Entwertung der Fahrtenfelder benutzt werden.

Landkreiszehnerkarten gelten ab dem Lösungstag zwei Monate. Für nicht benutzte Fahrtenfelder besteht kein Erstattungsanspruch.

Fahrtunterbrechung ist nicht gestattet.

Für zwei Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr wird nur ein Fahrtenfeld je Fahrt entwertet.

Bei Benutzung von Zügen hat der Fahrgast mit einem nicht löschbaren Stift vor Fahrtantritt Datum und Uhrzeit der Fahrt einzutragen.

§ 23 Vario-Karte (31 Tage)

- (1) Vario-Karten (31 Tage) gelten 31 Tage bis 12.00 Uhr des dem letzten Geltungstag folgenden Tages.
- (2) Vario-Karten sind übertragbar. Sie können von jeweils einer Person zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer und des Geltungsbereichs benutzt werden. Fahrtunterbrechung ist zugelassen.
- (3) entfällt

§ 24 Vario-Karte (7 Tage)

- (1) Vario-Karten (7 Tage) gelten 7 Tage bis 12.00 Uhr des dem letzten Geltungstag folgenden Tages.
- (2) Die Bestimmungen des § 23 gelten sinngemäß.

§ 25 Schülermonatskarten, Schülerwochenkarten

- (1) Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten erhalten:
1. bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres alle Personen,
 2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres
 - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademien
 mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkhochschulen.
 - b) Personen die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter (a) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
 - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 19 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 40 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes, § 37 Abs. 3 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
 - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
 - f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluß an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
 - g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
 - h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.
- (2) Die Voraussetzungen sind in der Berechtigungskarte nachzuweisen. Die in Absatz 1 Nr. 1 genannten Personen haben auf Verlangen nachzuweisen, daß sie das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Berechtigungskarte wird ungültig
1. bei Personen nach Abs. 1 Nr. 1, wenn der Berechtigte das 15. Lebensjahr vollendet hat, spätestens nach Ablauf eines Jahres vom Tage der Ausstellung der Berechtigungskarte an gerechnet.
 2. bei Personen nach Abs. 1 Nr. 2, wenn der Berechtigte die Ausbildungsstätte wechselt, spätestens nach Ablauf eines Jahres vom Tage der Ausstellung der Bescheinigung auf der Berechtigungskarte an gerechnet oder
 3. aufgrund besonderer Bekanntmachung.
- (3) Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten werden für den Geltungsbereich ausgestellt, in dem Fahrten im Ausbildungsverkehr erforderlich sind.
- (4) Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten werden in den Fahrzeugen nur gegen Vorlage der Berechtigungskarte ausgegeben. Die Berechtigungskarte ist Bestandteil des Fahrausweises.

- (5) Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten sind nicht übertragbar. Sie sind unauslöschlich vom Fahrgast mit Vor- und Zunamen zu unterschreiben. Auf Verlangen ist die rechtmäßige Benutzung durch Wiederholen der Unterschrift oder durch Vorlage eines amtlichen Personalausweises mit Lichtbild nachzuweisen.

- (6) a) Werden für Schüler der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen die Fahrtkosten ganz oder zum Teil aufgrund gesetzlicher Regelung vom Träger der Schülerbeförderung (Schulwegkostenträger) übernommen, wird das Verfahren für die Ausgabe, Erstattung und Abrechnung der Schülermonatskarten mit einem Kontrollkartenverfahren in einem besonderen Vertrag (Vereinbarung) geregelt. Für Schüler, die innerhalb des Schuljahres die Schule oder den Schul- bzw. den Wohnort wechseln, werden die Schülermonatskarten vom 1. eines jeden Monats an ausgestellt.

Die Vereinbarung wird auf die Dauer eines Schuljahres geschlossen. Sie gilt nach Ablauf des laufenden Schuljahres stillschweigend als verlängert, wenn sie nicht drei Monate vor Beginn des neuen Schuljahres vom Schulwegkostenträger oder von der VLC gekündigt wird.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sind beide Vertragspartner berechtigt, die Vereinbarung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

- b) Die Preise für Schülermonatskarten sind in der Preistafel enthalten. Bei Änderungen der Preise werden die Monatsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst.
- c) Für abhanden gekommene Kontrollkarten für Schülermonatskarten wird gegen ein Entgelt von EURO 15,- einmalig eine Ersatz-Karte für die restliche Geltungsdauer ausgestellt. Abhanden gekommene Karten sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an die VLC zurückzugeben.
- d) Für die im Abs. (6) a) aufgeführten Berechtigten - entfällt die Vorlage einer Berechtigungskarte zu Schülerfahrausweisen.

§ 26 Umweltfahrausweise

- (1) a) Wenn von im Verkehrsgebiet der VLC betroffenen Landkreisen, Arbeitgebern, etc. der Fahrpreis für mindestens zwei Monatskarten nach der regulären Preistafel übernommen wird, bestimmt sich der Fahrpreis bei Umweltfahrausweisen nach Spalte 8 der Preistafel.
- (2) Grundsätzlich gelten nachstehende Bedingungen:
 - a) Die Ausgabe von Umweltfahrausweisen ist zwischen dem jeweiligen Dritten und der VLC in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln.
 - b) Die Umweltfahrausweise sind vom Fahrgast für mindestens zwölf Monate mit einem besonderen Vordruck zu bestellen.
 - c) Die monatliche Bezahlung erfolgt mittels Bankeinzugsverfahren durch die VLC. Die Bankeinzugsermächtigung ist mit dem Bestellvordruck zu erteilen.
 - d) Wird ein Umweltfahrausweis innerhalb der ersten zwölf Monate gekündigt, wird für den abgelaufenen Zeitraum der Unterschied zwischen den ermäßigten Monatsbeträgen und den Preisen nach der Preistafel für Monats- bzw. Schülermonatskarte nacherhoben. Von einer Nacherhebung kann abgesehen werden, wenn ein Umweltfahrausweis
 - wegen Arbeitslosigkeit,
 - lang anhaltender Krankheit,
 - Wegzug oder
 - sonstigen schwerwiegenden Gründengekündigt wird und der Dritte in der Vereinbarung gemäß 1. Absatz erklärt, daß er mit einer entsprechend geringeren Rückzahlung des von ihm übernommenen Betrages einverstanden ist.
- (3) Der Umweltfahrausweis ist übertragbar.
- (4) Im übrigen gelten die Bestimmungen in § 25 (Schülermonatskarten).

§ 27 Tageskarte

Tageskarten berechtigen eine Person zu beliebig vielen Fahrten auf den Linien der VLC. Die Tageskarte ist vor Antritt der ersten Fahrt mit der Unterschrift des Fahrtteilnehmers zu versehen und nicht weiter übertragbar. Sie gelten an dem Tag, für den Sie gelöst wurden.

§ 28 Familientageskarte

Familientageskarten berechtigen ein oder zwei Erwachsene und ihre im Haushalt lebenden Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr zu beliebig vielen Fahrten auf den Linien der VLC. **Familientageskarten können auch ohne mitreisende Kinder gelöst werden.**

Die Bestimmungen des § 27 gelten sinngemäß.

§ 29 Reisegruppen

- (1) Für Personen, die sich zu einem gemeinsamen Reisezweck zusammengeschlossen haben (Reisegruppen), wird für jede Person mindestens der halbe Preis des Regelfahrscheins erhoben. Der ermäßigte Fahrpreis ist für mindestens 10 Personen zu zahlen. Zwei Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr zählen als eine Person.
- (2) Bei Kinder-Reisegruppen zählen ebenfalls zwei Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr als eine Person. die Mindestaltersgrenze von 6 Jahren gilt hier jedoch nicht.
- (3) die Ermäßigung wird nur nach vorheriger Anmeldung bei der VLC-Geschäftsstelle gewährt und wenn die Reisegruppe mit den fahrplanmäßig eingesetzten Fahrzeugen befördert werden kann.
- (4) **Ist ein Kontingent bereits ausgebucht, kann keine Gruppenermäßigung mehr gewährt werden. Das selbstständige Lösen einer Kinderkarte durch die Gruppe berechtigt nicht zur tariflichen Anerkennung als Reisegruppe.**

§ 29 a DB-Angebote / BahnCard

- (1) An Inhaber von BahnCards werden im Rahmen ihrer Gültigkeit Regelfahrscheine zum halben Preis ausgegeben. Mit Einführung des neuen Preissystems der Deutschen Bundesbahn (PEP) zum 15. Dezember 2002 werden an Inhaber von BahnCards im Rahmen ihrer Gültigkeit Regelfahrscheine **mit rund 25% Ermäßigung ausgegeben**.
- (2) Bei Vorlage einer BahnCard F wird eine Ermäßigung für Erwachsene nur gewährt, wenn mindestens ein Elternteil mit mindestens einem berechtigten Kind (DPT II, Tarifstelle II 10) zusammen reist. Einzelreisen von Kindern ab dem vollendeten 6. Lebensjahr sind bei Vorlage der BahnCard F zu gelassen.
- (5) Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr zahlen die Hälfte der ermäßigten Fahrpreise, **aufgerundet auf 5 Cent**.
- (6) Für die Benutzung der 1. Klasse ist für Erwachsene zusätzlich zum Einzelfahrausweis je Fahrt und beförderte Person eine „Einzelfahrkarte Kind“ als Zusatzfahrkarte zu lösen. Zwei Kinder vom vollendeten 6. bis zum 15. Lebensjahr gelten als ein Erwachsener. Ein einzelnes Kind erhält keine weitere Ermäßigung. Zusatzkarten gelten nur in Verbindung mit dem dazugehörigen Fahrausweis für jeweils eine Fahrt.

Zusatzwertmarken für Zeitfahrausweise

Sofern die regelmäßige Benutzung der 1. Klasse nicht bereits in den Preisen der Zeitfahrausweismarken enthalten ist, werden für die in der 1. Klasse zurückgelegte Fahrtstrecke Zusatzwertmarken ausgegeben.

V **Schlußbestimmungen**

§ 30 Beschwerden

Beschwerden sind, abgesehen von den in § 4 Abs. 5 genannten Fällen, unter Angabe von Datum, Uhrzeit und Linienbezeichnung an die Geschäftsstelle der VLC, Bahnhofsstraße 11, 93413 Cham oder bei den in § 1 aufgeführten Verkehrsunternehmen zu richten, soweit sie nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können.

§ 31 Haftung

- (1) Die verantwortlichen Verkehrsunternehmen haften für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen.
- (2) Für Verlust oder Beschädigung von Bus-Kuriergut haftet das verantwortliche Unternehmen bis zum Höchstbetrag von EURO 50,-- je Stück.

§ 32 Verjährung

- (1) Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren in 2 Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruchs.
- (2) Im übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 33 Ausschluss von Ersatzansprüchen

- (1) Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche gegenüber dem verantwortlichen Verkehrsunternehmen; insoweit übernimmt das verantwortliche Verkehrsunternehmen auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen.
- (2) Das verantwortliche Verkehrsunternehmen haftet nicht für Unrichtigkeiten im Fahrplan - mit Ausnahme der Fahrplanangaben an Haltestellen - und bei Ausfall von Fahrten, deren Ursache sie nicht zu vertreten hat.